

# ***Richtlinien für die Wirtschaftsförderung der Gemeinde Stattegg***

## **Förderungsziel**

Die Gemeinde Stattegg fördert im Interesse einer gesunden Gewerbestruktur die Gründung von Gewerbebetrieben, sowie die damit zusammenhängende Schaffung von Arbeitsplätzen.

## **Förderungswerber**

Unternehmen, die ihre Betriebsstätte, bzw. Ärzte die ihre Ordination in der Gemeinde Stattegg haben, und mindestens ein durchgehendes Jahr Kommunalsteuer bezahlt haben.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmer deren Rechtsnachfolger, die innerhalb der letzten 10 Jahre für dieselbe Betriebsstätte eine Förderung durch die Gemeinde erhalten haben, außer es handelt sich um die Errichtung eines neuen Standortes.

## **Art und Ausmaß der Förderung**

Gründungszuschuss:

Einmaliger Zuschuss von 20 % p.a. über einen Zeitraum von 5 Jahren berechnet nach der jährlichen Kommunalsteuer. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt immer im darauffolgenden Jahr, nach Einlangen der Jahreserklärung für die Kommunalsteuer.

## **Einreichung**

Das Förderungsansuchen ist als formfreier Antrag um Wirtschaftsförderung an die Gemeinde Stattegg zu stellen.

Die Förderung ist betriebsgebunden, d.h. um eine Förderung kann nur ein Mal von einem Unternehmen angesucht werden. Es dürfen für die Erlangung der Förderung keine Zahlungsrückstände bei der Gemeinde vorhanden sein.

## Schlussbestimmungen

Auf eine Förderung gemäß den vorliegenden Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Eine Förderung kann zusätzlich zu eventuellen Bundes- oder Landesförderungen gewährt werden.

Die Auszahlung zugesagter Förderungen wird eingestellt, wenn

- über das Vermögen des Antragstellers Konkurs oder ein gerichtliches Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Konkursantrag mangels Masse abgelehnt wird.
- der Betrieb still gelegt, veräußert oder verpachtet wird.
- aufgrund unrichtiger Angaben Förderungen durch Beschluss des Gemeinderates gewährt wurden.

Über die Gewährung eines Förderungszuschusses hinaus übernimmt die Gemeinde Stattegg keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

## Wirksamkeit

Diese Richtlinien treten gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2008 ab 1. Jänner 2009 in Kraft.